



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Jürgen Weber, Rolf Fischer und Bernd Heinemann  
(SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume

### **Ölschadens- und Schiffsbrandbekämpfung in der Kieler Bucht**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Feuerlöschboot „Kiel“ hat am Einsatz der Rettungskräfte bei der Havarie der Fähre „Lisco Gloria“ in der Nacht vom 8.10. auf den 9.10.2010 vor der Insel Fehmarn maßgeblichen Anteil gehabt und mit seiner Besatzung dazu beigetragen, dass neben dem erfolgreichen Einsatz zur Rettung von Menschenleben auch größere Schäden, insbesondere für die Umwelt und eine Behinderung der Schifffahrt im Bereich der viel befahrenen Wasserstraße „Kiel-Fehmarn-Weg“ verhindert werden konnten. Wäre es zu einem Austritt von Öl aus dem beschädigten Schiff gekommen, hätte die Ölab-  
saugvorrichtung der „Kiel“ die Gefährdung der Umwelt erheblich reduzieren können. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anfrage sichert die „Kiel“ noch die Bergung des Havaristen.

Der Vorfall zeigt aus Sicht der Fragesteller deutlich, dass das Feuerlöschboot „Kiel“ eine wichtige Funktion bei der Gewährleistung der Ölunfall- und Schiffsbrandbekämpfung im Bereich der Kieler Bucht und der westlichen Ostsee hat.

Der weitere Betrieb des Feuerlöschbootes erscheint jedoch gefährdet. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SSW in der Ratsversammlung der Stadt Kiel weisen in einer Presseerklärung vom 11.10.2010 darauf hin, dass das Land den jährlichen Kostenzuschuss für das von der Stadt Kiel unterhaltene Löschboot um 100.000 € jährlich kürzen will.

Des Weiteren konnte durch den Einsatz eines „Sea-King“ Hubschraubers des in Kiel-Holtenua stationierten Marinefliegergeschwaders 5 ein 14-Jähriger Passagier offensichtlich in letzter Minute von Bord der brennenden „Lisco-Gloria“ gerettet werden. Der Hubschrauber war 37 Minuten nach der ersten Alarmierung vor Ort (KN v. 11.10.2010). Das MfG 5 soll jedoch nach den Plänen des Bundesverteidigungsministeriums ab 2012 nach Nordholz verlegt werden.

1. Auf welcher aktuellen vertraglichen Grundlage erfolgt der Betrieb des Feuerlöschbootes „Kiel“ und für welche Aufgaben des Landes wird das Schiff eingesetzt?

Grundlage ist der Vertrag für den Bau, den Betrieb und den Einsatz des Feuerlöschbootes „Kiel“ vom 30.01.1985 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsvertrages vom 22.12.2008. Heutige Vertragspartner sind die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landesregierung Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Das Schiff wird für das Land zum Zwecke der Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Geltungsbereich der Bund/Länder-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV) und der Bund/Länder-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV-SUB) eingesetzt.

2. Welche Kündigungsmöglichkeiten und -fristen bestehen für die Vertragspartner?

Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2010. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, soweit nicht ein Vertragspartner das Vertragsverhältnis kündigt. Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Vertrag kann zum jetzigen Zeitpunkt erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2011 gekündigt werden.

3. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung plant, den jährlichen Zuschuss für die Unterhaltungs- und Betriebskosten des Feuerlöschbootes „Kiel“ zu kürzen? Wenn ja, um welchen Betrag?

Ein jährlicher Zuschuss für die Unterhaltungs- und Betriebskosten des Feuerlöschbootes „Kiel“ wird nicht gewährt.

Vielmehr erhält die Landeshauptstadt Kiel aufgrund des o. g. Vertrages vom 22.12.2008 für die Bereederung der „Kiel“ zum Zwecke der Schadstoffunfallbekämpfung eine jährliche Pauschale aus Mitteln der Partnergemeinschaft<sup>1</sup>.

Diese Pauschale beträgt derzeit 351.000,00 € pro Jahr. Sie wird seitens der Länderpartner und des Havariekommandos (HK) sehr kritisch gesehen, weil die Pauschalen vergleichbarer Schiffseinheiten<sup>2</sup> an der deutschen Küste in der Größenordnung von etwa 200.000,00 € pro Jahr liegen.

Deshalb hat sich der zuständige „Koordinierungsausschuss Schadstoffunfallbekämpfung“ (KOA-SUB) am 16.03.2010 mehrheitlich für eine Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt (30.06.2010) ausgesprochen und beschlossen, die Bereederung für die „Kiel“ mit dem Ziel einer deutlichen Kostensenkung neu auszuschreiben. Die zeitgleich geforderte Kündigung wäre zum 31.12.2010 wirksam geworden.

Dies wurde seitens der Landesregierung wegen der Risiken durch den zunehmenden Ostseeverkehr abgelehnt. Einer Kündigung wird erst dann zugestimmt, wenn die Bereederung der „Kiel“ durch einen abgeschlossenen neuen Vertrag rechtssicher und ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Zudem ist die Landeshauptstadt Kiel noch vor Beginn der Ausschreibung der Neubereederung durch das HK gebeten worden mitzuteilen, ob bezüglich der Höhe der Bereederungspauschale Verhandlungsbereitschaft besteht. Dies hat die Stadt Kiel Anfang Oktober 2010 verneint.

4. Ist es zutreffend, dass die Landeshauptstadt Kiel ein Alternativkonzept zur Gewährleistung der Schiffsbrand- und Ölunfallbekämpfung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kiel erarbeitet hat, bei dem das Feuerlöschboot „Kiel“ verzichtbar ist?

Das Feuerwehrwesen ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Das Innenministerium ist bei den Planungen der Stadt Kiel hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes im inkommunalisierten Gebiet der Kieler Förde nicht eingebunden.

5. Wie wird die Landesregierung im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Landeshauptstadt Kiel die Schiffsbrand- und Ölunfallbekämpfung im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten?

---

<sup>1</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach folgendem Schlüssel: Bremen 5%, Hamburg 12%, Mecklenburg-Vorpommern 17%, Niedersachsen 36% und Schleswig-Holstein 30%

<sup>2</sup> Bereederung ohne Mehrzwecknutzung

Die Schiffsbrandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee sind durch die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein sowie durch die Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos geregelt. In die darauf beruhenden Planungen des Havariekommandos zur Schiffsbrandbekämpfung ist das Feuerweherschiff Kiel nicht einbezogen, da entsprechende Kapazitäten für einen Außenangriff durch die zur Verfügung stehenden Schiffe des Bundes vorhanden sind. Eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt Kiel würde hinsichtlich der Planungen zur Schiffsbrandbekämpfung in der westlichen Ostsee keine Änderungen mit sich bringen.

Die Schadstoffunfallbekämpfung wird durch den Abschluss eines neuen Bereederungsvertrages für die „Kiel“ (ggf. mit neuem Bereederer) ohne Unterbrechung sichergestellt (vgl. Antwort zu Frage 3).

6. Wird die Landesregierung den Rettungseinsatz des MfG 5 zum Anlass nehmen, sich bei der Bundesregierung um eine Überprüfung der Entscheidung zum Abzug der SAR-Hubschrauber aus Kiel-Holtenau einzusetzen?

Grundlage der Verlegung des MfG 5 nach Nordholz ist das Stationierungskonzept des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vom 01.11.2004. Seitdem hat sich die Landesregierung wiederholt - aktuell aus Anlass des Schiffsbrandes auf der Ostseefähre „Lisco Gloria“ - beim BMVg für die Erhaltung des Standortes in Kiel eingesetzt.